

Wien, 21. April 2016

An die
Parlamentsdirektion -
L1.1 – Präsidialangelegenheiten
Frau Mag.^a Katharina KLEMENT

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
per Mail: katharina.klement@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien zum gesamtändernden Abänderungsantrag, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden

GZ. 13260.0060/1-L1.3/2016

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kritisiert die Verschärfung des Asylgesetzes in höchstem Maße.

Das neue Gesetz dreht die Notsituation von Menschen, die geflüchtet sind, in eine Notsituation jener um, die in der Verantwortung stehen, diesen Menschen zu helfen. Damit geht das Gesetz auf ein mediales und populistisches Konstrukt ein, welches die gezwungene Migration von Menschen nach Europa mit Naturkatastrophen und Bedrohung gleichsetzt.

Ein Gesetz sollte nicht durch die vermeintlich öffentliche Meinung geleitet sein, welche sich innerhalb weniger Wochen drehen kann. Dies zeigten etwa der Stimmungswandel von allgemeiner Betroffenheit über die 71 toten Flüchtlinge in einem Lkw an der österreichischen Grenze, oder das Bild des ertrunkenen dreijährigen A.K. am Strand, zu einer allgemeinen Abwehrhaltung und einem Klima der Angst, ausgelöst durch die Vorfälle in Köln in der Silvesternacht 2015/16, sowie die Terroranschläge in Frankreich und Brüssel.

DVR: 0000191

KINDER- & JUGENDANWALTSCHAFT WIEN

1090 Wien, Alserbachstraße 18 • ☎ 01/70 77 000 • Fax: 01/4000-99-85905 • e-mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at

Schreckliche Verbrechen die jedoch nicht auf essentialistische Art und Weise mit Schutzbedürftigen in Verbindung gebracht werden dürfen. Diese Vermengung von verschiedenen Problemlagen trägt nicht zu einer Lösung bei.

Festzuhalten ist, dass Asyl nur jene Personen erhalten, denen in ihrem Heimatstaat Verfolgung wegen der in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe droht. Wie lässt sich nun die Notverordnung mit einer Situation vereinbaren, in der tausende Menschen innerhalb eines kurzen Zeitraums Hilfe und Schutz bedürfen, die ihnen aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention zusteht?

Weiters beanstanden wir vehement die Verschlechterung der Bedingungen für in Österreich angekommene Flüchtlinge. **Besonders Kinder und Jugendliche, egal woher sie kommen, haben das Recht auf Schutz und Sicherheit.**

Die Zuerkennung eines auf lediglich drei Jahre befristeten Aufenthaltsrechts als Asylberechtigte/r erschwert insbesondere bei minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlingen deren Integration und entspricht keinesfalls dem Wohl der Jugendlichen und Kinder. **Die permanente Unsicherheit die mit einem befristeten Aufenthaltsstatus einhergeht kann schwerwiegende Auswirkungen auf die Psyche haben.**

Hinzu kommt, dass viele Kinder und Jugendliche in ihren Heimatstaaten traumatische Erlebnisse durchgemacht haben und auch wenn sich die Lage in den ursprünglichen Heimatländern stabilisieren sollte, diese nicht unbedingt in diese Länder zurückkehren wollen.

Die Unsicherheit, nicht darüber entscheiden zu können, ob und wann die Rückkehr in das Heimatland angetreten werden muss, kann schwerwiegende Depressionen, eine Retraumatisierung oder andere psychische und psychosomatische Probleme auslösen.

Weiters stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der Befristung. Bereits jetzt kann nach geltendem Recht der Status als Asylberechtigte/r im Einzelfall aberkannt werden. Eine sofortige Befristung für alle Asylberechtigten ist aber nicht zielführend, sowie das Vorgehen unklar. Wie erhalten Asylberechtigte davon Kenntnis, dass nunmehr ihr Heimatland als sicher eingestuft wird, auch wenn sie selbst es keinesfalls als sicher empfinden?

Wird die Bundesregierung mittels Verlautbarungen bekanntgeben, welche Länder als sicher einzustufen sind? Oder wird dies dem UNHCR überlassen werden?

Abgesehen von rechtlichen Unsicherheiten und dem Mangel an ausgewogener Begutachtung, kritisieren wir von der Kinder- und Jugendanwaltschaft, dass diese Regelung mit ihren Folgen einer erfolgreichen Integration von Neuankömmlingen in unsere Gesellschaft im Wege steht. Da trotz Befristung nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Flüchtlinge in ihre Heimatländer zurückkehren, sollte eine gelungene Integration jedoch oberste Priorität haben.

Es ist auch darauf hinzuweisen, das Asylverfahren oft jahrelang dauern, sodass bei Ende der Befristung die tatsächliche Aufenthaltsdauer oftmals bereits fünf Jahre beträgt. In dieser Zeit hat in der Regel eine Integration stattgefunden, in der die bei der Flucht minderjährige Person mittlerweile Beziehungen in der neuen Heimat aufbaute.

Gerade Kinder und Jugendliche passen sich sehr schnell an neue Lebensbedingungen an, sie finden rasch Kontakte, lernen die Sprache und richten sich ihren Lebensmittelpunkt in der neuen Heimat ein. **Daher verurteilen wir es als verantwortungslos, junge Menschen aus ihren gewohnten Umfeld zu reißen** und sie erneut einem Bruch mit ihrer vertrauten Umwelt und ihren aufgebauten Freundschaften und Beziehungen auszusetzen.

Auch die Erschwerung des Nachzuges für Familienangehörige widerspricht dem Art. 8 EMRK – Kinder haben ein Recht auf beide Elternteile und dieses Recht soll auch jenen Kindern zukommen, deren Eltern/teile aufgrund von Verfolgung flüchten mussten und die im Heimatstaat, oftmals versteckt, bleiben oder aber in einem anderen Land, wo sie vor Verfolgung nicht sicher sind. Bei unbegleiteten Minderjährigen muss nicht nur ein Nachzug der Eltern, sondern auch der Geschwister möglich sein, da von Eltern nicht verlangt werden kann, andere minderjährige Kinder in einem Land zu belassen, wo diese der Verfolgung ausgesetzt sind. Auch in diesen Fällen ist von den zusätzlichen Voraussetzungen des neuen § 60 Abs. 1 bis 3 (Nachweis einer Unterkunft, regelmäßige Einkünfte sowie Krankenversicherungsschutz) abzusehen.

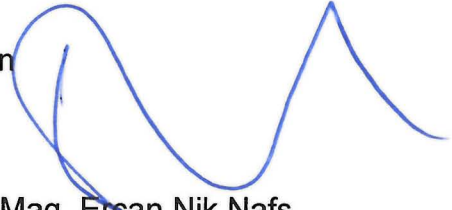
Festzuhalten ist, dass das Gesetz eine teilweise Rückwirkung vorsieht, was sicher nicht verfassungskonform ist (Gesetz gilt für Antragstellungen ab 15.11.2015).

Wir appellieren an das Parlament, die Rechte der schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen zu wahren und von Verschärfungen im Asylrecht abzusehen.



DSAⁱⁿ Monika Pinterits
Kinder- und Jugendanwältin

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Ercan Nik Nafs
Kinder- und Jugendanwalt